

Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau

Auf Grund von § 4 Abs. 2 und § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301) sowie §15 Abs. 4 und §17 Abs. 2 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647; 23. Juli) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am xx.Monat 2010 die folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

Gelöscht: § 28 Abs. 3 und § 23 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl S. 227)

Kommentar [S1]: Änderungen auf Grund des neuen Sächs BRKG redaktionell notwendig

Gelöscht: 16. September 2002

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Entschädigung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Frauenabteilung
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Organe der Feuerwehr
- § 12 Hauptversammlung
- § 13 Feuerwehrausschuss
- § 14 Wehrleitung
- § 15 Unterführer, Gerätewarte
- § 16 Wahlen
- § 17 Ehrungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Lugau ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lugau“ und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete Einrichtung der Stadt Lugau ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Es können eine Jugendabteilung (Jugendfeuerwehr) und eine Frauenabteilung gebildet werden.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen.

Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Die Feuerwehr kann nach Genehmigung durch den Bürgermeister weitere freiwillige Aufgaben übernehmen, wenn die Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist, die sich aus dem Sächsischen Brandschutzgesetz und dieser Satzung ergeben.

Kommentar [S2]: Änderung redaktionell wegen neuem SächsBRKG

Gelöscht: Im Übrigen gilt § 7 SächsBrandschG.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Organisation der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (FwOrgVwV) vom 23. Februar 1996 (SächsABl. S. 291).

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 Punkte 1-3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber müssen in der Stadt Lugau wohnhaft sein und sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Bürgermeister durch Handschlag verpflichtet.

Kommentar [S3]: Änderung redaktionell wegen neuem SächsBRKG

Gelöscht: Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 10 Abs. 2 SächsBrandschG sein.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 Punkte 1-3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Nach 25 Dienstjahren kann auf den Nachweis einer besonderen Härte verzichtet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst endet zugleich die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht gemäß § 8 eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung erfolgt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Stadt Lugau erstattet.

Kommentar [S4]: Änderung redaktionell wegen neuem SächsBRKG
Gelöscht: § 10 Abs. 2 SächsBrandschG

(3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 63 SächsBRKG.

Kommentar [S5]: Änderung redaktionell wegen neuem SächsBRKG

(4) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

Gelöscht: § 23 Abs. 6 Sächs- BrandschG

(5) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben an mindestens 18 Diensten teilzunehmen.

(6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(7) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Kann ein Angehöriger der aktiven Abteilung die ihm aus der Mitgliedschaft erwachsenden Aufgaben aus persönlichen oder beruflichen Gründen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht erfüllen, so kann auf Antrag die Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von drei Jahren ruhen. Die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft wird nicht als Dauer der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr angerechnet.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Ausschluss androhen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Vor der Beantragung des Ausschlusses ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

§ 6 **Entschädigung**

Kommentar [S6]: Die Höhe aller Entschädigungszahlungen richtet sich nach den Angaben in der geänderten Feuerwehrverordnung des Freistaates Sachsen vom März 2010.

(1) Der Leiter der Feuerwehr erhält eine Entschädigung von monatlich 130,- Euro.

Gelöscht: 75,- Euro

(2) Der Stellvertreter des Wehrleiters erhält eine Entschädigung von monatlich 90,- Euro. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Entschädigung von monatlich 70,- Euro. Die ehrenamtlichen Gerätewarte erhalten eine Entschädigung von monatlich 35,- Euro.

Gelöscht: 50,- Euro

Gelöscht: 40,- Euro

Gelöscht: 20,- Euro

(3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters länger als einen Monat voll wahr, so erhält er für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Wehrleiterentschädigung berechnet. Der Wehrleiter erhält für diesen Zeitraum keine Entschädigung. Diese Regelung gilt für den Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme des Wehrleiters, seines Stellvertreters, der ehrenamtlichen Gerätewarte und des Jugendfeuerwehrwartes erhalten eine Entschädigung von jährlich höchstens 150,- Euro. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Anzahl der vom Angehörigen besuchten Ausbildungsdienste. Eine Richtlinie dazu beschließt der Feuerwehrausschuss auf Vorschlag der Wehrleitung.

Gelöscht: 80,- Euro

Kommentar [S7]: Die Richtlinie wurde vom Feuerwehrausschuss bereits beschlossen.

(5) Der Feuerwehrausschuss entscheidet auch über die Höhe der Entschädigung von Angehörigen der aktiven Abteilung, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder gegen die aus anderen Gründen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 8 ergriffen werden.

(6) Entschädigungszahlungen für Wehrleiter, Stellvertreter des Wehrleiters, Jugendfeuerwehrwart und für die ehrenamtlichen Gerätewarte sind vierteljährlich zu zahlen. Angehörige der aktiven Abteilung erhalten ihre Entschädigung nach §6 Abs. 4 einmal jährlich zum Jahresende.

Kommentar [S8]: Bislang wurden die Auszahlungsmodalitäten nicht geregelt.

(7) Für das Jahr 2010 gelten die Regelungen zur Entschädigung in der Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau vom 17. September 2002 weiter.

Kommentar [S9]: Die Anpassung der Beträge muss im Haushalt 2011 beachtet werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- das 27. Lebensjahr vollendet hat,
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die Zugehörigkeit endet auch, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(4) Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser kann dem Feuerwehrausschuss Jugendgruppenleiter vorschlagen, die ihn unterstützen und als Stellvertreter fungieren können.

Der Jugendfeuerwehrwart und ggf. die Jugendgruppenleiter sind Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über

Kommentar [S10]: War bislang nicht geregelt.

Gelöscht: Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Kommentar [S11]: Eine Stellvertreterregelung war bisher in der Satzung nicht verankert. Sie wurde mit dem Jugendfeuerwehrwart abgestimmt.

ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen und eine Ausbildung zum Jugendgruppenleiter erfolgreich absolviert haben. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen haben sie der Wehrleitung im Abstand von zwei Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Stadt Lugau im Sinne der Unterstützung ehrenamtlich Tätiger in der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Kommentar [S12]: Dies ist jetzt gesetzlich vorgeschrieben.

Kommentar [S13]: Die Regelung wird von den zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe schon jetzt empfohlen, da sie in absehbarer Zeit im § 72a SGB VIII verankert werden wird und die gesetzliche Grundlage mit dem § 30a BZRG geschaffen ist.

Gelösch: Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf eine Zeit von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die ehrenamtliche Funktion des Jugendfeuerwehrwartes ist feuerwehrintern auszuschreiben. Der Jugendfeuerwehrwart ist kraft Amtes Mitglied der Wehrleitung.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf eine Zeit von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Jugendgruppenleiter werden durch den Feuerwehrausschuss bestätigt und vertreten den Jugendfeuerwehrwart in seiner Abwesenheit. Sollten mehrere Jugendgruppenleiter berufen sein, entscheidet der Feuerwehrausschuss über die Vertretungsreihenfolge. Die ehrenamtlichen Funktionen des Jugendfeuerwehrwartes und ggf. der Jugendgruppenleiter sind feuerwehrintern auszuschreiben.

- (6) Im Übrigen gelten für die Jugendfeuerwehr die Bestimmungen der Jugendordnung, die vom Feuerwehrausschuss beschlossen wird.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn sie gemäß § 4 Abs. 2 aus der aktiven Abteilung ausscheiden.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Frauenabteilung

- (1) Die Frauenabteilung der Feuerwehr der Stadt Lugau führt den Namen „Frauenlöschgruppe Lugau“.
- (2) In die Frauenabteilung kann nur aufgenommen werden, wer
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
 - den körperlichen und geistigen Anforderungen des Dienstes gewachsen ist.In begründeten Ausnahmefällen und bei Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten kann der Wehrleiter einer Teilnahme am Dienst ab dem 10. Lebensjahr zustimmen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrleiter nach Anhörung der Leiterin der Frauenabteilung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zugehörigkeit endet, wenn eine Angehörige der Frauenabteilung
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Feuerwehr ausgeschlossen wird oder
 - auf eigenen Antrag aus der Feuerwehr austritt.
- Die Beendigung der Zugehörigkeit ist schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Leiterin der Frauenabteilung wird von deren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Leiterin der Frauenabteilung muss Angehörige der Frauenabteilung der Feuerwehr sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Weitere Regelungen ergeben sich aus der Dienstordnung der Frauenabteilung, welche durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen ist.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung,
- der Feuerwehrausschuss und
- die Wehrleitung.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind. In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Wehrleiter und sein Stellvertreter sowie der Feuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Der Bürgermeister informiert die Stadträte darüber.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu einer zweiten Hauptversammlung hinzuweisen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist. Der Bürgermeister gibt die Niederschrift den Stadträten bekannt.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzendem, dem berufenen Jugendfeuerwehrwart und vier weiteren auf die Dauer von fünf Jahren in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat nach, der zur letzten Wahl des Feuerwehrausschusses nach den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Kandidat mehr zur Verfügung, erfolgt eine Nachwahl. Die Amtszeit nachrückender oder nachgewählter Mitglieder endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (2) In den Feuerwehrausschuss kann gewählt werden, wer Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr ist. Mitglieder der Wehrleitung sind nicht wählbar.
- (3) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Stellvertreter des Wehrleiters nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil. Ein Gerätewart sowie die Leiter der Frauenlöschgruppe und der Alters- und Ehrenabteilung sind bei Bedarf zur Beratung ohne Stimmberechtigung einzuladen.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Feuerwehrausschuss berät den Wehrleiter. Er fasst insbesondere Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss beschließt die Aufgabenbeschreibungen für Funktionsträger.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören
- der Wehrleiter,
 - der Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung.
- Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter. Bei Abwesenheit wird dieser vom Stellvertreter für Einsatz und Ausbildung vertreten.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden von den wahlberechtigten Mitgliedern der Feuerwehr gemäß § 5 Abs. 1 in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Gelöscht: Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzendem und weiteren vier auf die Dauer von fünf Jahren in der Hauptversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl. Der Stellvertreter des Wehrleiters, der Jugendfeuerwehrwart, die Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und der Frauenabteilung sowie ein vom Feuerwehrausschuss bestimmter ehrenamtlicher Gerätewart nehmen ohne Stimmberechtigung kraft Amtes an den Beratungen des Feuerwehrausschusses teil.

Kommentar [S14]: Die Änderung folgt einer Empfehlung und der Feuerwehrmustersatzung. Darin ist der Jugendfeuerwehrwart stets stimmberechtigtes Mitglied des Feuerwehrausschusses und nicht der Wehrleitung.

Kommentar [S15]: Bedingt durch eine beschließende Stimme mehr in Form der „Umsetzung“ des Jugendfeuerwehrwartes von der Wehrleitung in den Feuerwehrausschuss.

Gelöscht: drei

Kommentar [S16]: Redaktionelle Änderung: verschoben aus Abs. 1 (siehe Kasten „gelöscht“)

Kommentar [S17]: Die Teilnahme der hier beschriebenen Personen ist nicht zwingend erforderlich. Diese Form bringt Vorteile in der Terminfindung für den Feuerwehrausschuss, gibt aber weiterhin allen die Möglichkeit der Teilnahme.

Kommentar [S18]: Siehe Kommentar S14

Gelöscht: - der Jugendfeuerwehrwart.¶

Gelöscht: Ein von der Wehrleitung bestimmter ehrenamtlicher Gerätewart nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Wehrleitung teil.

- (3) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Abteilung der Feuerwehr angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, setzt der Bürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Feuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der ehrenamtlichen Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Tätigkeit minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können vom Stadtrat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden, wenn sie grob gegen die Dienstpflichten verstoßen haben oder die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

(11) Beratungen der Wehrleitung sind öffentlich. Sie sind den Feuerwehrangehörigen in geeigneter Weise mindestens eine Woche vorher bekannt zu machen. Ein Gerätewart sowie die Leiter der bestehenden Abteilungen Jugendfeuerwehr, Frauenlöschgruppe und Alters- und Ehrenabteilung sind bei Bedarf von der Wehrleitung zur Beratung einzuladen. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu verfassen.

§ 15

**Unterführer, ehrenamtliche Gerätewarte, Maschinisten, Drehleitermaschinisten,
Schriftführer**

Kommentar [S19]: Änderung redaktionell wegen neuem SächsBRKG

Gelöscht: § 10 Abs. 10 SächsBrandSchG

Kommentar [S20]: Neuer Abs. war notwendig, da keine Regelung zur Beratung der Wehrleitung bislang vorhanden war. Die Teilnahme der hier beschriebenen Personen ist nicht zwingend erforderlich. Diese Form bringt Vorteile in der Terminfindung, gibt aber weiterhin allen die Möglichkeit der Teilnahme.

Kommentar [S21]: Maschinisten und Drehleitermaschinisten sollen auch bestellt werden. Dies wird bereits schon so gehandhabt, allerdings ohne satzungsmäßigen Hintergrund.

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer anerkannten Lehreinrichtung).
- (2) Die Unterführer werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Wehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für ehrenamtliche Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.
- (5) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die ehrenamtliche Funktion des Schriftführers ist feuerwehrintern auszuschreiben.
- (6) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung, des Feuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus ist der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich.
- (7) Für Maschinisten und Drehleitermaschinisten gelten die Abs. 1-3 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 10 Abs. 10 SächsBrandschG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen.
- (2) Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten sowie vom Bürgermeister eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag muss den vollen Namen und die Adresse des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen enthalten. Kandidaten müssen für die jeweilige Funktion wählbar sein. Zusammen mit dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Erklärung der Kandidaten vorliegen, dass sie zur Übernahme der Funktion bereit sind.
- (3) Wahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Es kann offen gewählt werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und kein anwesender Wahlberechtigter widerspricht. Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten ist vom Feuerwehrausschuss festzustellen und dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

Kommentar [S22]: Ein Vorschlag seitens des Bürgermeisters, da dieser die Gewählten im Stadtrat berufen muss, aber nicht darüber informiert ist, ob sie denn den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (6) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (10) Stimmt der Stadtrat der Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zu oder war die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht möglich, so ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann mit Zustimmung des Stadtrates einen Wehrleiter oder Stellvertreter ein.

§ 17

Ehrungen

- (1) Die Ehrungen für den langjährigen Dienst in einer freiwilligen Feuerwehr erfolgt gemäß den Bestimmungen des Freistaates Sachsen. Es werden insbesondere die Ehrenurkunde für 10-jährigen aktiven Dienst, das Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe I, Silber) für 25-jährigen aktiven Dienst und das Feuerwehr-Ehrenzeichen (Stufe II, Gold) für 40-jährigen aktiven Dienst verliehen.
- (2) Nach 10-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau wird eine Treueprämie in Höhe von 100,- Euro gezahlt. Nach jeweils weiteren 5 Jahren wird erneut eine Treueprämie in Höhe von 100,- Euro gezahlt.
- (3) Anstelle der Treueprämie nach Absatz 2 werden gezahlt
 - nach 25-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 250,- Euro;
 - nach 40-jährigem treuen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 400,- Euro;
 - nach 50-jährigem treuen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau eine Treueprämie in Höhe von 500,- Euro.
- (4) Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25-jährigem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Lugau ausscheiden, erhalten eine einmalige Anerkennung in Höhe

Kommentar [S23]: Die Höhe der Prämien wurden auf den im Feuerwehrwesen üblichen Stand gebracht.

Gelöscht: 50,- Euro

Gelöscht: 50,- Euro

Gelöscht: 125,- Euro

Gelöscht: 200,- Euro

Gelöscht: 250,-

von 500 Euro. Bei wiederholten schweren Verstößen gegen die Feuerwehrdienstvorschriften und erfolglosen Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 8 kann der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des betroffenen Feuerwehrangehörigen entscheiden, dass dieser Betrag vermindert oder gar nicht gezahlt wird.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17. September 2002 außer Kraft. § 6 Abs. 7 ist zu beachten.

Gelöscht: 30. Mai 2000

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Lugau, den xx. Monat 2010

Gelöscht: 17. September 2002

Weikert

Bürgermeister

Gelöscht: Unfried

Diese

Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau

wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lugau im „Lugauer Anzeiger“ Nr. 20/2002 vom 27. September 2002 öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom xx. Monat 2010 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Gelöscht: 17

Gelöscht: September 2002

Weikert

Bürgermeister

Gelöscht: Unfried